

22. / 7. 1917

**Kriegskredit und Kriegssteuern in Deutschland.**

Wien, 21. Februar.

Im deutschen Reichstag wurde heute nebst dem Etat für das Rechnungsjahr 1917 eine Reihe von Vorlagen eingebracht, welche die Beschaffung neuer Mittel für die Weiterführung des Krieges und für die Deckung der Kriegskosten betreffen. Im Vordergrund steht der neue Kriegskredit von 15 Milliarden Mark. Er ist nicht ausdrücklich mit diesem Namen, sondern als Kredit zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben bezeichnet worden, gleichwie dies auch bei den früheren Kriegskrediten der Fall war. Der deutsche Reichstag hat bisher für die Zwecke des Krieges Kredite von 52 Milliarden Mark votiert. Durch die neue Bewilligung erhöhen sie sich auf 67 Milliarden Mark. Als an dem denkwürdigen 2. August 1914 die ersten Kriegskosten angesprochen wurden, stellte sich diese Kreditforderung auf 5 Milliarden Mark, also ungefähr auf jenen Betrag, den die berühmte französische Kriegsschädigung im Jahre 1871 umfaßt hatte. Damals erschien ein solcher Kredit als außerordentlich hoch, und doch ist er im Vergleiche zu den jetzigen Kosten des Krieges ungemein niedrig. Im November des vorigen Jahres hat der Reichschatzsekretär Graf Rödern mitgeteilt, daß sich die Kriegskosten Deutschlands im Monat auf 2187 Millionen Mark belaufen. Der letzte Kriegskredit zu Ende Oktober betrug 12 Milliarden Mark und scheint durch die Kriegskosten der vier Monate, die seither verstrichen sind, zum großen Teile aufgezehrt zu sein. Der neue Kriegskredit von 15 Milliarden dürfte für ein halbes Jahr, somit bis gegen Ende des Sommers hinreichen. Die letzte deutsche Kriegsanleihe war im Oktober abgeschlossen worden und hatte das gewaltige Ergebnis von 1065 Milliarden Mark geliefert. Die bisherigen Kriegsanleihen Deutschlands erreichen den Betrag von 47 Milliarden Mark. Es steht somit dem Reiche zuzüglich der jetzt angesprochenen Bewilligung noch ein Kredit von 20 Milliarden Mark zur Verfügung, von welchem ein Teil bei der in naher Zeit in Aussicht genommenen Kriegsanleihe realisiert werden wird. Deutschlands Kriegskosten werden, wenn der neue Kredit bewilligt ist, insgesamt bisher etwa 1000 Mark auf den Kopf der Bevölkerung ausmachen. Das Nationalvermögen war vor dem Kriege auf etwa 360 Milliarden Mark geschätzt worden, so daß die Kriegskredite mehr als den fünften Teil dieser Vermögensziffer aufzehren würden. Allerdings müssen diese Ziffern jetzt angesichts der Veränderungen des Geldwertes höher angeätzt werden, zumal von den Kriegskosten ein Teil in großen industriellen Aufträgen der deutschen Wirtschaft zugute gekommen ist.

Die Deckung der Kriegskosten wird noch nicht mit dem ganzen Erfordernisse durch neue Steuern in Anspruch genommen. Solche Steuerpläne sind in der letzten Zeit angekündigt worden, scheinen aber noch nicht vollständig ausgereift zu sein, so daß vorläufig nur die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer verwirklicht werden soll. Das soll nicht durch eine grundlegende Aenderung des Steuersystems, sondern durch einen Zuschlag zu der bisherigen Kriegsgewinnsteuer im Ausmaß von 20 Prozent geschehen. Die gegenwärtige Kriegsgewinnsteuer wurde im Februar des vorigen Jahres eingeführt. Damals wurde der Vermögenszuwachs oder Mehrgewinn, der in den drei Kriegsjahren 1914, 1915 und 1916 entstanden war, gleichgültig ob er aus Heereslieferungen, aus sonstigen Kriegsgewinnen, aus anderwärtigen Eingängen oder auch aus Ersparnissen stammte, einer besonderen Besteuerung unterworfen. Diese Abgabe vom Vermögenszuwachs beziffert sich für jedes der drei Kriegsjahre 1914, 1915 und 1916 mit 5 bis 25 Prozent vom Mehrgewinne nach einer steigenden Skala und verdoppelt sich, wenn dieser Vermögenszuwachs nicht durch Ersparnisse, sondern durch ein höheres Einkommen entstanden ist. Von großen Kriegsgewinnen über 500.000 Mark ist die Hälfte an Steuer abzuführen. Die Steuer der Aktiengesellschaften beträgt 10 bis 30 Prozent des Mehrgewinnes und kann sich noch um die Hälfte erhöhen, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn 10 Prozent des Grundkapitals übersteigt.

Die Steuer kann auf diese Weise 45 Prozent des Mehrgewinnes erreichen. Gegen diese Methode der Kriegsgewinnsteuer wurde eingewendet, daß sie eine Ersparnissteuer sei und jeden Vermögenszuwachs, auch wenn er mit Krieg und Kriegsgewinn in gar keinem Zusammenhange stehe, treffe. Die Kriegsgewinnsteuer ist nun für das Jahr 1917 neu zu regeln, weil die bisherige Abgabe nur bis 1916 lief. In dem System der Steuer tritt keine Aenderung ein, es bleibt bei der Besteuerung jeglichen Vermögenszuwachses, dagegen werden die Steuerfüße um 20 Prozent erhöht. Die höchste Steuer der Einzelpersonen wird also in dem Falle, wenn der Vermögenszuwachs durch höhere Einkommen im Kriege, insbesondere Kriegslieferungen oder Effektengewinne entstanden ist, 60 Prozent der Vermehrung des Vermögens betragen. Von den Gewinnen aus Heereslieferungen sind somit im Jahre 1917 bis zu 60 Prozent dem Staate abzuführen, der verbleibende Rest unterliegt dann noch der normalen Einkommensteuer. Aktiengesellschaften werden in den höchsten Stufen 54 Prozent des Mehrgewinnes, der im Jahre 1917 entstanden ist, als Kriegsgewinnsteuer abzuführen haben; die verbleibenden 46 Prozent werden mit der normalen Einkommensteuer nebst den Zuschlägen belastet.

In Verbindung mit der Kriegsgewinnsteuer steht ein Sicherungsgesetz, nach welchem Einzelpersonen vor Verlegung ihres Aufenthaltes in das Ausland der Steuerbehörde Sicherheit für die künftige Kriegssteuer leisten müssen. Dieses Gesetz ist eine Vorsichtsmaßregel, die jetzt im Kriege leicht verwirklicht werden kann. Dem früher, namentlich in Frankreich beliebten Mittel, sich der Besteuerung durch Expatriierung und Uebertragung des Wohnsitzes in das Ausland zu entziehen, kann im Kriege um so leichter ein Riegel vorgeschoben werden, als das Verlassen des Reiches und die Uebertretung der Grenzen einer besonderen Bewilligung der Behörden bedarf. Eine solche Bewilligung wird nur dann erteilt werden, wenn vorher eine Sicherung für die Kriegssteuer geleistet wird. Auch der

Uebertragung des Vermögensbesitzes in das neutrale Ausland, insbesondere nach der Schweiz und Holland, wird auf diese Weise vorgebeugt werden, zumal auch der Stand der Valuta bis zu einer gewissen Grenze solche Vermögensüberweigungen als nicht lochend erscheinen läßt.

Wie bereits früher, wird auch jetzt eine besondere Kriegsgewinnsteuer für die Deutsche Reichsbank vorgeschrieben. Diese Kriegsgewinnsteuer der Reichsbank beträgt wie das letztmal 100 Millionen Mark. Die Kriegsgewinne der Reichsbank sind deshalb besonders groß, weil im Kriege die 5prozentige Notensteuer aufgehoben worden ist und der Notenumlauf der Reichsbank das Kontingent die ganze Zeit hindurch ständig um mehrere Milliarden Mark überstieg. Die deutsche Reichsbank hat für das Jahr 1915 und 1916 Abgaben von je 100 Millionen Mark geleistet und jetzt wird eine neue Kriegsabgabe von weiteren 100 Millionen Mark vorgeschrieben werden.

Mit diesen Steuermaßnahmen wird das Auslangen nicht gefunden werden. Deutschland hat bisher durch verschiedene Steuern Einnahmen erzielt, die aber nur einen Teil der Zinsen decken, da für den Zinsendienst jährlich noch ein Betrag von 1250 Millionen Mark erforderlich ist. Welche Steuern tatsächlich vorgeschlagen werden, wird erst in den nächsten Wochen bekannt werden. In erster Reihe ist eine Reichsverkehrssteuer beabsichtigt, indem eine Verteuerung der Frachten auf Eisenbahnen, Lokalbahnen und Wasserstraßen ins Auge gefaßt wird. Sodann ist eine besondere Besteuerung der Kohlen geplant. Diese Kohlensteuer soll nach übereinstimmenden Nachrichten im Wege einer Förderabgabe erhoben werden, welche zwei Mark für die Tonne ausmachen würde. Die deutsche Kohlenproduktion beträgt gegenwärtig rund 160 Millionen Tonnen, und danach würde die Förderabgabe einen Eingang von jährlich 320 Millionen Mark ergeben. Weiter soll der Zuschlag zur Reichstempelabgabe aufrechterhalten werden. Die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer, die Kohlensteuer, die Verteuerung der Frachten und die Steuer der Reichsbank sollen zusammen 1200 Millionen Mark liefern und den Ausfall im deutschen Etat, der durch die Kriegszulagen, beziehungsweise die Verzinsung der Kriegsanleihen entstanden ist, für das Jahr 1917 vollständig decken. Nach Beendigung des Krieges wird ein Finanzprogramm aufgestellt werden, das eine definitive Ordnung der Kriegskosten und der Reichsfinanzen herbeiführen soll.